

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2020  
zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel**

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung hebe ich das mit Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 21.03.2020 festgelegte Beobachtungsgebiet auf dem Gebiet des Landkreises Aurich.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Weitere Ausbrüche wurden im Beobachtungsgebiet nicht verzeichnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Aurich, den 23.04.2020

Im Auftrage

  
Gez. Dr. Pohlenz  
Ltd. Veterinärdirektor